

Vorlage für das Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung

VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN

Projektkennung: 2024-1-DE01-KA131-HED-000

Bereich: Hochschulwesen

Studienjahr: 2024/2025

PRÄAMBEL

Diese Vereinbarung („Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der Hochschuleinrichtung

Technische Hochschule Ingolstadt (THI), Erasmus-Code: D INGOLST01

Esplanade 10, 85049 Ingolstadt]

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Nimser Fiona (Erasmuskoordinatorin), Eva Ilic (Praktikumskoordinatorin) und Javier Rojas (Koordinator Outgoings)

und Herr/Frau

Anrede/Titel (Herr/Frau)	
Nachname	
Vorname	
Geschlecht (M/W/D)	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Straße Hausnr., PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Emailadresse an der THI	
Studienphase (BA, MA, Kurzaufenthalt)	
Fachrichtung (Studiengang)	
Anzahl der abgeschlossenen Hochschuljahre	

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer)

BC-/BIC-/SWIFT-:

IBAN:

Steuer-ID:

FALLS SIE IN MOBILITY ONLINE EIN ANDERES KONTO ANGEGEBEN HABEN, INFORMIEREN SIE UNS BITTE!

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung besteht aus:

Bedingung und Konditionen

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium/ Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika/ Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/

Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Ausbildungszwecken

Anhang II [Erasmus Charta für Studierende](#)

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

Der Gesamtbetrag umfasst (zutreffende Option auswählen und ggf. „Ehrenwörtliche Erklärung“ mit dem GA in IO abgeben!):

- Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
(Mobilität ab 2 Monaten Aufenthalt)
- Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität
(Mobilität kürzer als 2 Monate Aufenthalt – nur für Doktoranden)
- Aufstockungsbetrag (Social Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität (s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- Aufstockungsbetrag (Social Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität (s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika
- Reisetage (zusätzliche individuelle Betreuungstage) (s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen) bei short-term blended mobility und BIP
- Außergewöhnliche Kosten für teure Reise (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)
- Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag (z.B. bei GdB >50)

Der Teilnehmer erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
Wenn der Aufenthalt 60 bis 120 Tage dauert, muss dieses Feld gewählt werden. Es gibt keine Zero Grant Periode, also Erasmusaufenthalt ohne finanzielle Förderung.
- Zero Grant-Förderung
Erasmus Aufenthalt OHNE finanzielle Förderung
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

Das ist die häufigste Kombination, wenn der Aufenthalt länger als 120 Tage dauert. Die Zeit, die über die 120 Tage hinaus geht, nennt man Zero Grant, also ein Zeitraum ohne finanzielle Förderung aber im Rahmen des Erasmus Programms. Die Zero Grant Periode kann möglicherweise im Fall einer Budget-Nachbewilligung noch berücksichtigt werden.

BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
- 1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
- 1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Änderungen an dieser Finanzhilfvereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem letzte der beiden Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [] und endet am [].
- 2.3 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:
 - eine physische Mobilitätsphase vom [] bis [], was [] Tagen entspricht und/oder
 - eine virtuelle Komponente vom [] bis []Die genauen Daten sind aus Mobility Online zu entnehmen sowie der ehrenwörtlichen Erklärung
Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.4 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung z.B. „Letter of Confirmation“=LoC) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung 2024) angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von 120 Tagen.. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage gemäß der Ehrenwörtlichen Erklärung hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 14 Tagen stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 3.4 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase (**Studium**) beträgt:
 - max. 2.400,- EUR für Ländergruppe (LG) I - dies entspricht 600,- EUR/30 Tage (20,-€/Tag)
 - max. 2.160,- EUR für Ländergruppe II – dies entspricht 540,- EUR/30 Tage (18,-€/Tag)
 - max. 2.160,- EUR für Ländergruppe III – dies entspricht 540,- EUR/30 Tage (18,-€/Tag)
 - max. 2.800,- EUR für Ländergruppe IV - dies entspricht 700 EUR/30 Tage (23,33€/Tag)

Für Praktika im Ausland erhalten Studierende zusätzlich 150,- EUR/30 Tage zu den oben genannten Sätzen.

Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase (**Praktikum**) beträgt somit

- max. 3.000,- EUR für Ländergruppe (LG) I - dies entspricht 750,- EUR/30 Tage (25,-€/Tag)
- max. 2.760,- EUR für Ländergruppe II – dies entspricht 690,- EUR/30 Tage (23,-€/Tag)
- max. 2.760,- EUR für Ländergruppe III – dies entspricht 690,- EUR/30 Tage (23,-€/Tag)
- max. 3.400,- EUR für Ländergruppe IV - dies entspricht 850 EUR/30 Tage (28,33,-€/Tag)

Ggf. kommen noch weitere Top-ups hinzu gemäß den Angaben auf der Ehrenwörtlichen Erklärung.

- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Inklusionsunterstützung außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten), werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege bzw. lt. Ehrenwörtliche Erklärung berechnet.

ARTIKEL 4 – KOSTENFÄHIGKEIT

- 4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von der/dem Teilnehmenden in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich genutzt oder erzeugt werden und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.
- 4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. für Realkosten) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. nachgewiesen werden.
- 4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 4.4 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 5.1 Der/Die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten **Betrags**. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 5.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

- 6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

- 7.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst eine Versicherung abschließt oder eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt, damit diese/r selbst eine Versicherung abschließen kann.
- 7.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet selbständig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Auslandskrankenversicherung. Diese ist für alle Teilnehmer verpflichtend. Für Haftpflicht-, Unfall- und sonstigen Versicherungsschutz muss der Teilnehmer gegebenenfalls selbst sorgen. Teilnehmer, die ein Praktikum im Ausland absolvieren (für Studium optional), müssen zusätzlich zur Auslandskrankenversicherung auch einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz nachweisen. Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.
- 7.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist: die/der Teilnehmende.

HINWEIS ZUR KRANKENVERSICHERUNG: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.

HINWEIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: Eine Haftpflichtversicherung muss der Empfängereinrichtung (nur Praktika) nachgewiesen werden. Sie deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für

Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, in bestimmten Fällen nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.

HINWEIS ZUR UNFALLVERSICHERUNG: Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss der Teilnehmer sicherstellen, dass er durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch den Teilnehmer).

ARTIKEL 8 – SPRACHNIVEAU und ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS) (nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Tool Online Language Support (OLS) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler)

- 8.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 9 – TEILNEHMENDENBERICHT

- 9.1. Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 9.2 Eine ergänzende Onlineumfrage über *move* kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE

- 10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
- 10.2 Der/die Teilnehmende muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.
- 10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen eine seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ

- 11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725 und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.
- 11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).
- 11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 – AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

- 12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.
- 12.2 Die Hochschuleinrichtung kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:
- a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - b) schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).
- 12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.
- 12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.
- 12.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.
- 12.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 – BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.
- 13.2 Im Falle einer Beendigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 16) hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückgefordert werden.
- 13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Hochschuleinrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.
- 13.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.
- 13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".
- 13.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 14 – KONTROLLE UND PRÜFUNGEN

- 14.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.
- 14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 – SCHADENERSATZ

- 15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

- 15.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 – HÖHERE GEWALT

- 16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.
- 16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:
- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
 - unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
 - nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
 - sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.
- 16.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.
- 16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 17.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 17.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 – INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

Der/ Die Teilnehmende
Nachname, Vorname, _____

Unterschrift _____

(digitale Unterschriften sind nicht erlaubt!)

Ort, Datum _____

Technische Hochschule Ingolstadt
Nimser, Fiona / Erasmuskoordinatorin
Ilic, Eva / Praktikumskoordinatorin
Rojas, Javier/ Koordinator Outgoings

Ingolstadt,

ARTIKEL 19 – ERKLÄRUNG DES/R TEILNEHMENDEN

Ich versichere hiermit, dass ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts meinen bestehenden Versicherungsschutz prüfe und gegebenenfalls erweitere. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

Krankspflichtversicherung

Ich versichere, über eine gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherungsgesellschaft (PKV) krankversichert zu sein. Bei Aufenthalten insbesondere im europäischen Ausland bietet diese Krankenversicherung einen Mindestschutz, der gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

(Auslands-)Unfallversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich insbesondere im privaten Bereich oder wenn ich im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, nicht durch die gesetzliche Landesunfallkasse abgesichert bin.

Haftpflichtversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich bei nicht ausreichendem Schutz u. U. für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz haftbar gemacht werden kann.

Auslandskrankenzusatzversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Krankenversicherungsschutz um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Bestimmte medizinische Leistungen, insbesondere ein medizinischer Rücktransport, sind nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt. Ferner informiere ich mich zu den Versicherungsbedingungen im Pandemiefall, bei Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt. Des Weiteren stelle ich sicher, dass mein gesamter Auslandsaufenthalt (inkl. etwaiger privater Anteile) ausreichend versichert ist. Der nachträgliche Abschluss einer Versicherung im Ausland in i.d.R. nicht möglich.

Die Technische Hochschule Ingolstadt haftet nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Ausführungen zum Thema Versicherung im Ausland zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich meinen Versicherungsschutz prüfe und ggf. erweitern werde und während meines Auslandsaufenthaltes dementsprechend versichert bin.

Teilnehmer

Unterschrift

(digitale Unterschriften sind **nicht** erlaubt!)

Ort, Datum

Anhang I

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium
Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika
Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken
**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und
Weiterbildungszwecken**